



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel. 02263/8472 Fax 8472-4

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

Einschreiben

An
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, am 23.02.2022

Beilage zum Informationsschreiben vom 15.02.2022

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Bei der Ablage des „Informationsschreiben über die Vorlage der Bescheidbeschwerde samt Akt an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gemäß § 14 Abs 2 VwGVG, GZ: ChK/1/2021“ ist uns aufgefallen, dass die Beilage fehlt.

Die Beilage „Vorlagebericht vom 14.02.2022“ übermitteln wir Ihnen hiermit!

Mit freundlichen Grüßen

Marktgemeinde Kreuzstetten



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.kreuzstetten.gv.at



Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel. 02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

EINSCHREIBEN

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Kreuzstetten, am 14.02.2022

Beschwerde- und Aktenvorlage gemäß § 14 Abs 2 VwGVG samt Aktenverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte finden Sie im Folgenden den Vorlagebericht samt Aktenverzeichnis im Verfahren nach dem NÖ Auskunftsgesetz (NÖ AuskunftsG) mit der **GZ: ChK/1/2021**.

1. BESCHWERDEVORLAGE

In gegenständlicher Angelegenheit nach dem NÖ AuskunftsG wird die bei der Berufungsbehörde (Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten) am 11.01.2022 eingelangte Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022 der Frau Christine Kiesenhofer dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ) zur Entscheidung vorgelegt.

Überblicksmäßig wurden die folgenden Verfahrensschritte durchgeführt:

Gesetzliche Grundlage:	<ul style="list-style-type: none">NÖ Auskunftsgesetz, LGBI. 0020-0 idF LGBI. Nr. 45/2019
Auskunftsbegehren der Frau Kiesenhofer:	<ul style="list-style-type: none">vom 11.01.2021, eingelangt am 11.01.2021<u>Adressat:</u> Marktgemeinde Kreuzstetten, Bürgermeister<u>Thema:</u> Auskunftsbegehren über den Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing
Schreiben der Marktgemeinde Kreuzstetten (Bürgermeister):	<ul style="list-style-type: none">vom 08.03.2021<u>Adressatin:</u> Frau Kiesenhofer<u>Thema:</u> Mitteilung, dass ihrem Ansuchen auf Erteilung einer Auskunft nicht nachgekommen wird
Antrag auf Bescheiderlassung der Frau Kiesenhofer:	<ul style="list-style-type: none">vom 12.03.2021, eingelangt am 12.03.2021<u>Adressat:</u> Marktgemeinde Kreuzstetten, Bürgermeister<u>Thema:</u> Antrag gemäß § 6 NÖ AuskunftsG (Ausstellung eines Bescheides über die Nichterteilung der Auskunft)

Auskunftserteilung der Marktgemeinde Kreuzstetten (Bürgermeister):	<ul style="list-style-type: none"> vom 02.06.2021 <u>Adressatin:</u> Frau Kiesenhofer <u>Thema:</u> Auskunftserteilung bezüglich jener Fragen, welche im Rahmen des NÖ AuskunftG gelegen sind
Bescheid der Marktgemeinde Kreuzstetten (Bürgermeister):	<ul style="list-style-type: none"> vom 08.06.2021, zugestellt am 14.06.2021 <u>Adressatin:</u> Frau Kiesenhofer <u>Thema:</u> Antrag auf bescheidmäßige Verweigerung der Auskunft wird teilweise abgewiesen
Berufung der Frau Kiesenhofer gegen Bescheid des Bürgermeisters:	<ul style="list-style-type: none"> vom 24.06.2021, eingelangt am 24.06.2021 <u>Adressat:</u> Marktgemeinde Kreuzstetten, Bürgermeister <u>Thema:</u> Berufung gegen den Bescheid vom 08.06.2021
Verfahrensanordnung - Berufungs- und Aktenvorlage samt Aktenverzeichnis an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten:	<ul style="list-style-type: none"> vom 11.08.2021, eingelangt am 11.08.2021 <u>Adressat:</u> Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten als Berufungsbehörde gemäß §§ 63ff AVG iVm § 60 Abs 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) <u>Thema:</u> Berufungs- und Aktenvorlage an den Gemeindevorstand, da von einer Berufungsvorentscheidung abgesehen wurde
Berufungsbescheid des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Kreuzstetten:	<ul style="list-style-type: none"> vom 17.12.2021, zugestellt am 22.12.2021 <u>Adressatin:</u> Frau Kiesenhofer <u>Thema:</u> Berufungsentscheidung mit welcher die Berufung gegen den Bescheid vom 08.06.2021 als unbegründet abgewiesen wurde
Bescheidbeschwerde der Frau Kiesenhofer gegen Berufungsbescheid des Gemeindevorstands:	<ul style="list-style-type: none"> vom 09.01.2022, eingelangt am 11.01.2022 <u>Adressat:</u> Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten <u>Thema:</u> Beschwerde gegen den Berufungsbescheid vom 17.12.2021

2. VORLAGEBERICHT

2.1 **Bezugshabende Normen**

Der Bescheid vom 08.06.2021 wurde auf Basis des NÖ AuskunftsG erlassen (gesetzliche Grundlage: § 1 - 6 NÖ AuskunftsG). Der Berufungsbescheid vom 17.12.2021 wurde auf Basis von §§ 63ff AVG iVm § 60 Abs 1 Z 1 NÖ GO iVm § 6 NÖ AuskunftsG erlassen.

Gemäß § 47 NÖ Auskunftsgesetz sind die im NÖ AuskunftsG geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des **eigenen Wirkungsbereichs**. Der Instanzenzug im gegenständlichen Verfahren ist somit dem § 60 Abs 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu entnehmen.

2.2 **Darstellung des Sachverhalts**

2.2.1 Auskunftsbegehren von Frau Kiesenhofer vom 11.01.2021

Mit **Eingabe vom 11.01.2021** hat die Marktgemeinde Kreuzstetten ein **Auskunftsersuchen**, ebenfalls datiert mit 11.01.2021, von Frau Kiesenhofer erhalten. In

diesem ersucht Frau Kiesenhofer um Auskunft über den Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf¹ in der Katastralgemeinde Streifing (ON 1).

2.2.2 Schreiben an Frau Kiesenhofer vom 08.03.2021

Mit **Schreiben vom 08.03.2021** wurde Frau Kiesenhofer **mitgeteilt**, dass ihrem **Ansuchen auf Erteilung einer Auskunft nicht nachgekommen wird** (ON 2).

2.2.3 Antrag auf Bescheiderlassung vom 12.03.2021

Mit **Schreiben vom 12.03.2021** hat Frau Kiesenhofer beantragt, dass die von ihr unter dem gegenständlichen Auskunftsersuchen begehrten Auskünfte schriftlich mit **Bescheid** verweigert werden (ON 4).

2.2.4 Gemeinderatssitzung am 11.05.2021

Am 11.05.2021 fand in der Marktgemeinde Kreuzstetten eine **Gemeinderatssitzung** statt, an der Frau Kiesenhofer persönlich teilgenommen hat. Im Rahmen der Sitzung wurde umfangreich über gegenständlich interessierenden Grundstücksverkauf berichtet und sämtlich Fragen, auch jene von Frau Kiesenhofer, beantwortet (beispielsweise über die Einnahmen, Verbuchung, Verwendung, Rücklagen etc). Die in dem Auskunftsersuchen von Frau Kiesenhofer gestellten **Fragen wurden daher bereits am 11.05.2021 ausführlich beantwortet**.

2.2.5 Auskunftserteilung vom 02.06.2021

Grundsätzlich hätte es daher keiner weiteren Auskunft an Frau Kiesenhofer gebraucht, da ihre Fragen bereits vollinhaltlich beantwortet wurden. Dennoch hat die Marktgemeinde Kreuzstetten die Anfrage von Frau Kiesenhofer aus Transparenzgründen mit **Schreiben vom 02.06.2021** schriftlich nachgeholt. Jene Fragen von Frau Kiesenhofer, deren Beantwortung den gesetzlichen Rahmen des NÖ Auskunftsgesetzes (erheblich) überschritten haben, wurden von der Marktgemeinde Kreuzstetten zulässigerweise nicht erteilt (ON 6).

2.2.6 Bescheid vom 08.06.2021

Die Marktgemeinde Kreuzstetten hat in Folge den **Bescheid vom 08.06.2021, GZ: ChK/1/2021** über die teilweise Abweisung des Antrags auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung zum Thema „Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der KG Streifing“ erlassen. Eine teilweise Abweisung war tunlich, weil Teile ihres Auskunftsbegehrrens beantwortet und andere Teile im gesetzlichen Rahmen nicht beantwortet wurden (ON 7).

¹ Die Einnahmen des Grundstücksverkaufs in der Katastralgemeinde Streifing (EUR 413.406,-) wurden unter anderem auch im Rahmen der Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs 2 NÖ GO der NÖ Landesregierung thematisiert. Es gab diesbezüglich keine Beanstandungen und wurde im Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau vom 27.08.2021, GZ IVW3-A-3162801/009-2021, angeführt, dass die Steigerung des Sollüberschusses des ordentlichen Haushalts im Jahr 2018 auf diesen Grundverkauf zurückzuführen ist.

2.2.7 Berufung vom 24.06.2021

Gegen diesen Bescheid hat Frau Kiesenhofer **am 24.06.2021 Berufung** erhoben und diese bei der Marktgemeinde Kreuzstetten per E-Mail eingebracht (ON 11).

2.2.8 Berufungsbescheid vom 17.12.2021

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten sah von der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ab und legte die Berufung samt Akt mittels **Verfahrensanordnung vom 11.08.2021 dem Gemeindevorstand** als Berufungsbehörde zur Entscheidung vor (ON 12). Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde hat mit **Berufungsbescheid vom 17.12.2021** die Berufung der Frau Kiesenhofer vom 24.06.2021 als unbegründet zurückgewiesen.

Begründend führt der Gemeindevorstand aus, dass mit einem Auskunftsverweigerungsbescheid ausschließlich über die Frage abgesprochen wird, ob ein subjektives Recht des Auskunftswerbers auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht oder nicht. Im Berufungsverfahren war daher die Frage zu klären, ob die Auskunft im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß erteilt, wurde bzw ob die Auskunft im gesetzlich zulässigen Ausmaß verweigert wurde. Die Berufungsbehörde stellte fest, dass die in der Berufung thematisierten Auskünfte zu den Fragen 1-5 des Auskunftsersuchens vom 11.01.2021 im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß erteilt wurden und die Auskunft zu Frage 6 des Auskunftsersuchens vom 11.01.2021 im gesetzlich zulässigen Ausmaß verweigert wurde.

Die Berufung der Frau Kiesenhofer vom 24.06.2021 wurde **als unbegründet abgewiesen**.

2.2.9 Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022

Gegen den Berufungsbescheid vom 17.12.2021, zugestellt der Frau Kiesenhofer am 22.12.2021, erhab Frau Kiesenhofer Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022, zugestellt der Marktgemeinde Kreuzstetten am 11.01.2022.

Frau Kiesenhofer brachte zusammengefasst darin vor, dass eine nicht nachvollziehbare Beantwortung ihrer Fragen und diesbezügliche Argumentation im Berufungsbescheid vorliege. Die Aussage des Gemeindevorstands im Berufungsbescheid, dass die Auskünfte auf ihre Fragen 1-5 des Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021 im Schreiben des Bürgermeisters vom 02.06.2021 und in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 im gesetzlich vorgeschriebenen und möglichen Ausmaß erteilt wurden, entspreche nicht den öffentlich verfügbaren Dokumenten. Zudem bringt Frau Kiesenhofer vor, dass die Bekanntgabe eines Bankkontos im Rahmen eines Auskunftsersuchens angefragt werden könne, da das NÖ AuskunftsG keinen diesbezüglichen Geheimhaltungstatbestand vorsehe. Weiters sei die Angabe, dass die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf für Hochwasserschutzprojekte, COVID-Maßnahmen und zur Deckung von Rücklagen verwendet wurde, nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus bringt Frau Kiesenhofer weitere Unterlagen und Belege vor, welche offenbar aufzeigen sollen, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten der Auskunftspflicht nicht im gesetzlich vorgeschriebenen und möglichen Ausmaß nachgekommen wäre.

Sie beantragt daher, dass das LVwG NÖ in der Sache dahingehend entscheide, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten wahrheitsgetreue Auskunft zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zu geben habe.

2.3 Absehen von einer Berufungsvorentscheidung

Die Zuständigkeit zur Erledigung der Bescheidbeschwerde geht mit gegenständlichem Vorlagebericht und Vorlage des Aktes auf das LVwG NÖ über. Der Gemeindevorstand als Berufungsbehörde erlässt in Hinblick auf den Grundsatz der Verfahrensökonomie sowie in Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis keine Beschwerdevorentscheidung.

3. AKTENVERZEICHNIS

Mit der gegenständlichen Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022 (ON 15) wird der bezughabende Verwaltungsakt vorgelegt, welcher folgende Schriftstücke umfasst:

ON	Kurzbeschreibung des Aktenteils
1.	Auskunftsbegehrungen der Frau Kiesenhofer vom 11.01.2021
2.	Schreiben an Frau Kiesenhofer vom 08.03.2021, dass dem Auskunftsersuchen nicht nachgekommen wird
3.	Antrag auf Bescheiderlassung der Frau Kiesenhofer vom 12.03.2021
4.	Schreiben des Bürgermeisters an Frau Kiesenhofer vom 10.05.2021
5.	Sitzungsprotokoll der Gemeinderatsitzung vom 11.05.2021
6.	Auskunftserteilung der Marktgemeinde Kreuzstetten (Bürgermeister) vom 02.06.2021
7.	Bescheid des Bürgermeisters vom 08.06.2021, Gz: ChK-1-2021
8.	Rechnung Übermittlung Bescheid per Post vom 09.06.2021 sowie Nachschau für Briefsendungen iS Bescheid, Gz: ChK-1-2021 vom 11.06.2021
9.	Übernahmebestätigung der Post von Frau Kiesenhofer vom 15.06.2021 iS Bescheid, Gz: ChK-1-2021
10.	Berufung vom 24.06.2021 gegen Bescheid vom 08.06.2021, Gz: ChK-1-2021
11.	E-Mail von Frau Kiesenhofer an Marktgemeinde Kreuzstetten iS Übermittlung der Berufung gegen den Bescheid, Gz: ChK-1-2021 vom 24.06.2021
12.	Verfahrensanordnung: Berufungs- und Aktenvorlage samt Aktenverzeichnis an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 11.08.2021
13.	Protokoll über Entscheidungsfindung sowie Beschlussfassung des Gemeindevorstands über Berufungsbescheid vom 25.10.2021
14.	Berufungsbescheid vom 17.12.2021, Gz: ChK-1-2021
15.	Bescheidbeschwerde vom 09.01.2022 gegen den Berufungsbescheid vom 17.12.2021, Gz: ChK-1-2021

Für Rückfragen im Zusammenhang mit diesem Verfahren wenden Sie sich bitte jederzeit gern an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten, konkret an das Mitglied des Gemeindevorstandes Herrn Franz Fallmann; E-Mail-Adresse: f.fallmann@gmail.com. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie den zuständigen Bearbeiter jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr unter 0664/101 57 68.

4. PARTEIENINFORMATION ÜBER DIE BESCHWERDE- UND AKTENVORLAGE

Frau Kiesenhofer erhält eine Verständigung über den Zeitpunkt der Vorlage der Beschwerde an das LVwG NÖ unter Ausschluss einer Ausfertigung dieses Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Kreuzstetten
Franz Fallmann